

Studierende des Lehramtes
an der RWTH Aachen

Augustinerbach 2a, 2. OG
52062 Aachen

Telefon: 0241/ 80-96118

Email: fs@fslehramt.rwth-aachen.de

Protokoll der Fachschaftsvollversammlung WS 2025

Datum: 02.10.2025
Protokollführer: Luna Meister
Beginn: 17:15
Ende: 19:40
Anwesende: 10

Tagesordnung:

TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 2: Wahl der Versammlungsleitung + Protokollführung
TOP 3: Bericht der letzten Vollversammlung
TOP 4: Berichte und Entlastungen
 4.1 Wahlausschuss
 4.2 Vorstand
 4.3 Fachschaftsrat
TOP 5: Anträge
TOP 6: Änderung der Fachschaftsordnung
Top 7: Sonstiges

Top 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Informationen:

- Die Vollversammlung wurde rechtzeitig durch Aushang in der Fachschaft angekündigt
- Die vorläufige Tagesordnung wurde auf der Webseite mehr als drei Tage ausgehängt
- Die Vollversammlung ist dementsprechend beschlussfähig

→ Beschlussfähigkeit erreicht

Genehmigung der TO

- Einstimmig mit 10 Ja genehmigt

Top 2: Wahl der Versammlungsleitung + Protokollführung

Informationen:

Léon Jochems ist einstimmig mit 10 Ja zur Versammlungsleitung gewählt (vorgeschlagen von Veronica Neuß)

Luna Meister ist einstimmig mit 10 Ja zum Protokollanten gewählt (vorgeschlagen von Luna Meister)

Top 3: Bericht der letzten Vollversammlung

Informationen:

Das Protokoll der letzten VV (und außerordentlichen VV) wurde zur Einsicht herumgegeben.

- Einsicht in die Protokolle werden auf die nächste VV verschoben → einstimmig mit 10 Ja vertagt

Top 4: Berichte und Entlastungen

Informationen:

- Entlastungen werden auf die nächste VV verschoben aufgrund der anstehenden Erstiwoche
→ einstimmig mit 10 Ja vertagt

- 4.1 Wahlausschuss
- 4.2 Vorstand
- 4.3 Fachschaftsrat

Top 5: Anträge

Informationen:

- Keine Anträge gestellt

Top 6: Änderung der Fachschaftsordnung

Felix Freyaldenhoven stellt die aktualisierte Fachschaftsordnung vor

Paragraf 2

- Gegenfrage von Veronica Neuß: Inwiefern trifft Paragraf 2 Absatz e) auf die Fachschaft zu? → bezieht sich auf internationale Beziehungen; Antwort Léon Jochems: kann drin gelassen werden, könnte möglicherweise relevant werden für zukünftige (Hochschul)Kooperationen
- Anmerkung von Elias Hardkop zu Paragraf 2 Absatz 1d): Komma am Ende des Satzes/ ist überflüssig

- Anmerkung von Judith Christ zu Paragraf 2 Absatz 1g): „Interessentinnen und Interessierte“ soll abgeändert werden in „Interessent*innen“ oder „Interessierte“
- Änderungsantrag 1: Über den Verbleib zu Paragraf 2 Absatz 2 der Fachschaftsordnung - Verbleib wurde einstimmig mit 10 Ja angenommen

Paragraf 3

- Anmerkung von Léon Jochems zu Paragraf 3 Absatz 1: „Jedes Mitglied der Fachschaft“ kann mehrdeutig wirken → geht es um alle Mitglieder der Fachschaft oder um alle Mitglieder des Fachschaftsrats?
- Nachfrage Veronica Neuß zu Paragrafen ebd.: Was ist der Unterschied zwischen passiv und aktiv? → Passiv bedeutet, dass man sich aufstellen lassen darf; Aktiv, dass man auch wählen darf
- Rückfrage von Elias Hardkop zu Paragraf 3 Absatz 4: Wird definiert, welche Unterlagen zB durch Datenschutz nicht eingesehen werden? → Ist durch die Gesetze definiert, muss sich nicht genauer drauf eingegangen werden

Paragraf 5

- Anmerkung von Judith Christ zu Absatz 4: Es wäre sinnvoller, wenn die Anzahl anstelle von 42 Personen, prozentual an die Studierendenschaft der FS 7.2 angepasst werden würde. Gegenargument von Felix F & Léon J: Die Zahl sollte trotzdem realistisch erreichbar sein, vor allem im Bezug auf das neu eingeführte Grundschullehramt und auf die generelle Anzahl der Studierenden. Pierre Boffin schließt sich dem Argument an. Resultat: Keine Änderung

Paragraf 6

- Frage von Judith C zu Paragraf 6 Absatz 1: Was ist eine Urabstimmung? Antwort Felix F: sehr theoretisches Konzept, das in der Realität kaum umgesetzt wird; muss auf jeden Fall in der FSO stehen
- Anmerkung Felix F zu Absatz 1: Wahl des Vorstands findet ab jetzt nach der Wahl des FSR statt, da der Vorstand nun Teil des FSR ist → Sinn: keine Differenzierung mehr
- Frage zu Absatz 1 von Judith C: Wenn man in den Vorstand gewählt wird, wird man dann automatisch Teil des FSR? Oder muss man sich in den Vorstand & den FSR wählen lassen? Antwort Felix F: Kann dazu leider nichts Genaues sagen, jedoch gute & wichtige Anmerkung. Vorschlag Judith: Klausel, die besagt, dass man nur in den Vorstand gewählt werden kann, wenn man gewähltes FSR-Mitglied ist. Vorschlag Pierre B: Klausel, die besagt, dass man nur in den Vorstand gewählt werden kann, wenn man sich zur Wahl als FSR-Mitglied aufstellen lässt. Vorschlag Felix F: Die Wahl in den Vorsatz setzt voraus, dass man sich auch für den FSR aufstellen lässt. Abstimmung wird auf die nächste VV vertagt.
- Frage von Judith C zu Absatz 1: Sind die Grundsätze der Fachschaftsarbeit nicht die, die in vorherigen Absätzen beschlossen wurden? Antwort Felix F & Léon J: Wird erwähnt, um uns mehr Arbeitsfreiheit zu schaffen und abzusichern; kann in ferner Zukunft nochmal relevant werden

Paragraf 7

- Frage zu Absatz 5 von Léon J: Wie wird öffentlich definiert? Antwort Felix F: Aushang in FS-Räumlichkeiten reicht. Gegenantwort Léon J: Aushang kann in Glaskasten vor der Tür, um Sichtbarkeit zu erhöhen. Hier nochmal spezifischere Frage: Reicht Veröffentlichung in/um FS-Räumlichkeiten? Oder muss dies zB. auch über Social Media geschehen?

Paragraf 8

- Anmerkung Emma N & Ida W zu Absatz 3: Wahlleitung selbst ist auch ein Amt und kandidiert dementsprechend.
 - o Abänderungsantrag 2: „Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht für den FSR, den Vorstand oder Seniorate kandidieren“ – einstimmig mit 10 Ja angenommen

Paragraf 9

- Anmerkung von Luna M zu Absatz 3: Sollte man also 0 Nein-Stimmen, 4 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen erhalten, wird man trotzdem nicht gewählt? Antwort Felix F: Genau. Vorschlag Pierre B: Dieser Punkt sollte auf der nächsten VV nochmal angesprochen werden, falls willkürlich Enthaltungen verteilt werden. Antwort Felix F & Léon J: Passiert eigentlich auf jeder VV, sollte also nicht passieren
- Anmerkung Luna M zu Absatz 4: Amtsträger wird nicht gegendert wie zB bei Absatz 2. Vorschlag Felix F: Änderung zu „Amtsträgerin und Amtsträger“
- Anmerkung Luna M zu Absatz 4: bei „Paragraf 11 Abs. 2und“ fehlt ein Leerzeichen

Paragraf 11

- Anmerkung Luna M zu Absatz 3: Bindestrich zu viel bei „Amts-zeit“
- Anmerkung Luna M zu Absatz 5: Wäre es möglich eine Sitzung dann per Zoom anzukündigen und diese dort dann zu vertagen? Da nur es nur an den regulären Termin gebunden ist und nicht an den Ort. Vorschlag Felix: Hinzufügen, dass der Rat per Abstimmung eine Sitzung vertagen kann. Anmerkung Felix: Sollte man die Sitzung auch an einen Ort binden? Gegenargument Léon: Besser nicht, da wir es uns dadurch komplizierter machen. Als Beispiel wurde der Vortrag zu Stressmanagement außerhalb der FS-Räumlichkeiten genannt. Gegenargument Judith C: Könnte frustrierend sein, wenn z.B. eine Situation eintritt, wie teilweise bei Sprechstunde, wodurch Studis vor verschlossenen Türen stehen würden. Wäre besser, wenn man den Ort bzw. örtliche Abweichungen vorher ankündigt. Bis zur nächsten VV sollen sich darüber nochmal Gedanken gemacht werden.

Paragraf 13

- Anmerkung Luna M zu Absatz 2, Punkt 1: Gibt es eine (zeitliche) Absicherung für den FSR, wenn nur 8 Personen FSR-Mitglied sein sollten und eine Person dann ihr Mandat niederlegt?

Paragraf 16

- Anmerkung Luna M zu Absatz 8: Bitte anstelle von „Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen“ „Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer“ schreiben, damit es einheitlich bleibt
- Anmerkung Veronica N zu Absatz 8: Was passiert, wenn sich keiner als Nachfolger findet? Aussage Felix F: Das geht nicht, dann löst sich der FSR auf.

Paragraf 18

- Änderungsantrag 3 von Elias H: Erweiterung der Seniorate, um das Seniorat Grundschullehramt, welches sich in Zukunft als eigene Fachschaft etablieren soll – einstimmig mit 10 Ja angenommen
- Anmerkung Luna M zu Absatz 2: Lieber „Dies Academicus“ ausschreiben, damit es verständlicher ist
- Anmerkung Judith C zu Absatz 4: Erstsemesterinnen rausstreichen, Erstsemester ist bereits genderneutral

- Nachfrage Léon J zu Begriff „Seniorate“: Sind Seniorate AGs und könnte dies zu Problemen führen? Antwort Felix F: Ja, sind sie und Nein, das ist kein Problem
- Nachfrage Pierre B zu Absatz 8: Wieso nur die spezifischen Fachschaften? Antwort Léon J: Weil wir zu den Fachschaften am meisten Bezug/Kontakt haben. Anmerkung: Möglichkeit auf Änderungsantrag, um das für die Zukunft und im Hinblick auf das Grundschullehramt, allgemeiner zu halten → z.B. „alle lehramtsbezogenen Fachschaften“. Anmerkung Felix F: Hier die Problematik, dass definiert werden müsste, was „lehramtsbezogen“ bedeutet.

Paragraf 19

- Anmerkung von Luna M zu Absatz 5: Woher die 399€? Antwort Felix F: Aufgrund der Inflation erhöht. Man könnte es theoretisch auch ändern, sodass man es der Inflation entsprechend anpassen kann, ohne die FSO jedes Mal ändern zu müssen.

Paragraf 21

- Anmerkung von Judith C: Was passiert, wenn ein Kassenprüfer sein Amt niederlegt und dann von niemandem ausgeführt werden kann? Vorschlag Léon J: Man könnte den Absatz so ändern, dass es jede VV sein kann - egal ob außerordentlich oder ordentlich.
 - Änderungsantrag 4 von Judith C: Streichung des „außerordentlich“, sodass es sich nur um eine VV handeln muss, egal in welcher Form – einstimmig mit 10 Ja angenommen

Abstimmung, ob die gesammelten Änderungen inklusive Änderungsanträge, während der AVV, angenommen werden – einstimmig mit 10 Ja angenommen

Top 7: Sonstiges

Das Protokoll wird bestätigt durch:

Protokollführung: _____

(Luna Meister, Ort/Datum)

Wahlleitung: _____

(, Ort/Datum)

Geschäftsführer: _____

(, Ort/ Datum)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

NUMMER 2025/

SEITEN 1 - 10

DATUM 06.2025

REDAKTION Anne Brücher

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Lehramt (7/2)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.12.2007

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der

Fachschaftsordnung

vom XXXX

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Die Fachschaft.....	3
§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben und Zielbestimmungen der Fachschaft.....	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 4 Organe der Fachschaft.....	4
II. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).....	4
§ 5 Grundsätze der FSVV.....	4
§ 6 Aufgaben der FSVV.....	5
§ 7 Grundsätze der Wahlen.....	5
§ 8 Rede und Wahlleitung.....	5
§ 9 Wahlsystem.....	6
§ 10 Urabstimmung.....	6
III. Der Fachschaftsrat (FSR).....	7
§ 11 Grundsätze des FSR.....	7
§ 12 Aufgaben des FSR.....	7
§ 13 Amtszeit und Ausscheiden aus dem FSR.....	8
§ 14 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des FSR.....	8
§ 15 Auflösung.....	8
IV. Der Vorstand.....	9
§ 16 Grundsätze des Vorstandes.....	9
V. Arbeitsgemeinschaften.....	9
§ 17 Grundsätze der Arbeitsgemeinschaften.....	9
§ 18 Seniorate.....	10
VI. Finanzen.....	11
§ 19 Mittelverwaltung.....	11
§ 20 Kassenbericht.....	11
§ 21 Kassenprüfung.....	11
VII. Schlussbestimmungen.....	12
§ 22 Änderung der Fachschaftsordnung.....	12
§ 23 Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	12

I. Die Fachschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen in einem Lehramtsstudiengang eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft 7/2 Lehramt. Ausgenommen sind Studierende, welche ausdrücklich die Zugehörigkeit zu einer anderen Fachschaft gewählt haben oder aufgrund der Regelungen in § 3 der Fachschaftszielfachschaftsordnung einer anderen Fachschaft zugeordnet sind.
- (2) Die Fachschaft ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundordnung der Hochschule, der Satzung der Studierendenschaft sowie deren Ergänzungsordnungen, der Fachschaftsrahmenordnung und dieser Ordnung ihre Angelegenheiten selbstständig.

§ 2

Aufgaben und Zielbestimmungen der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder
 - b) Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder, dabei sind hochschulpolitische Belange von allgemeinpolitischen Belangen zu trennen
 - c) Wahrnehmung der fachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder
 - d) Betreuung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 - e) Pflege der überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen
 - f) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
 - g) Beratung und Information für Interessentinnen und Interessierte des Studiengangs Lehramt
- (2) Auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und überzeugt von der Mitverantwortung der Lehramtsstudierenden an der gesellschaftlichen Entwicklung setzt sich die Fachschaft gegen rechtsextremistische Tendenzen sowohl im universitären als auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext ein und ist danach bestrebt einen Beitrag für eine Welt zu leisten, die frei von Ausbeutung und Unterdrückung ist.
- (3) Alle Mitglieder sind aufgefordert, an der Umsetzung dieser Aufgaben mitzuwirken.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Ämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in den Organen der Fachschaft mitzuwirken und besitzt ein Rederecht auf jeder Sitzung eines Organs der Fachschaft
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, an Veranstaltungen der Fachschaft teilzunehmen.

- (4) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen.

§ 4 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

- 1) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
- 2) der Fachschaftsrat (FSR)
- 3) der Vorstand
- 4) Arbeitsgemeinschaften (AGs)

II. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 5 Grundsätze der FSVV

- (1) Die FSVV ist oberstes beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Fachschaft zum Ausdruck.
- (2) Die FSVV ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft 7/2.
- (3) Für Beschlüsse der FSVV genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder, soweit die Fachschaftsordnung dem nicht entgegensteht.
- (4) Mindestens einmal im Semester findet eine ordentliche Sitzung der FSVV statt. Der Vorstand plant die Sitzungen und beruft diese ein. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Durchführung außerordentlicher Sitzungen beschließen. Zudem kann der FSR den Vorstand damit beauftragen, außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Sitzung beschließen, wenn dies 42 der wahlberechtigten Fachschaftsmitglieder schriftlich fordern. Die FSVV kann Termine und Tagesordnungen für außerordentliche Sitzungen festlegen.
- (5) Die ordentliche Sitzung der FSVV hat am hierfür beschlossenen „Dies Academicus“ stattzufinden.
- (6) Die Sitzungen der FSVV müssen 2 Wochen vor der Durchführung innerhalb der Fachschaft durch Aushang des Vorstandes sowie auf der Webseite der Fachschaft angekündigt werden. Die vorläufige Tagesordnung ist mindestens 3 Tage vor der angekündigten Sitzung zu veröffentlichen.
- (7) Zu Beginn einer jeden Sitzung der FSVV wird die Protokollführung, Redeleitung und Wahlleitung gewählt. Solange keine Redeleitung gewählt wurde, übernimmt ein Mitglied des Vorstands kommissarisch die Redeleitung.
- (8) Von jeder Sitzung der FSVV ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss dem FSR spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen FSVV in schriftlicher Form vorliegen.
- (9) Auf Sitzungen der FSVV kann Gästen auf Antrag ein Rederecht eingeräumt werden.

- (10) Es gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments, sofern anwendbar. Eine Abweichung hiervon ist vor der Genehmigung der Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

§ 6 **Aufgaben der FSVV**

- (1) Die FSVV hat folgende Aufgaben:
1. Wahl der Protokollführung, Redeleitung und Wahlleitung
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Beschlussfassung über
 - a. Grundsätze der Fachschaftsarbeit
 - b. vorliegende Anträge
 - c. Urabstimmungen
 - d. Fachschaftsordnungsänderungen
 4. Entlastung von FSR, Vorstand und Senioraten
 5. Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
 6. Wahl der Seniorate
 7. Wahl des FSR
 8. Wahl des Vorstands
- (2) Vor der Entlastung berichtet das jeweilige Organ von seiner Arbeit.

§ 7 **Grundsätze der Wahlen**

- (1) Die Wahl des FSR, des Vorstands und der Seniorate finden in der Sitzung der FSVV statt, wobei die Wahl des FSR vor der Wahl des Vorstands erfolgen soll.
- (2) Die Wahlen haben allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim zu erfolgen.
- (3) Wahlvorschläge können während der Sitzung der FSVV bei der Wahlleitung oder ab der Bekanntmachung der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Einreichung eines Wahlvorschlages ist bis zur Schließung der Kandidatinnen- und Kandidatenliste durch die Wahlleitung unmittelbar vor der Wahl des jeweiligen Organs möglich.
- (4) Vor jeder Neuwahl von FSR und Vorstand muss über die Entlastung des alten FSR und Vorstands entschieden werden. Bei einer Nichtentlastung wird ein neuer FSR und Vorstand gewählt, der seine Funktion sofort (nach § 13) wahrnimmt.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich innerhalb der Fachschaft bis spätestens einen Tag nach Wahlende bekannt zu machen.

§ 8 **Rede- und Wahlleitung**

- (1) Die Redeleitung übernimmt eine moderierende Funktion innerhalb der FSVV.

- (2) Die Wahlleitung erstellt in der Sitzung der FSVV die Kandidatinnen- und Kandidatenliste und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen.
- (3) Mitglieder der Wahlleitung dürfen für kein Amt kandidieren, das auf der Sitzung gewählt wird.
- (4) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und im Anschluss daran die Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Über Vorbereitung, Durchführung und Stimmenauszählung der Wahl hat die Wahlleitung eine Niederschrift anzufertigen und diese bei der konstituierenden Sitzung des FSR vorzulegen.

§ 9 Wahlsystem

- (1) Vorstand und FSR werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- (2) Jedes anwesende Fachschaftsmitglied kann zu jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Votum abgeben (Ja; Nein; Enthaltung).
- (3) Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann, wobei nicht die Mehrheit der Stimmen Enthaltungen sein dürfen.
- (4) Sollte die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens zweier Bewerbender gleich sein und würde dies zu einem Verstoß gegen die in § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 etablierten maximalen Amtsträger führen, werden die Bewerbenden mit geringerer Anzahl von Nein-Stimmen priorisiert. Besteht weiterhin ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 oder § 16 Abs. 1, wird eine Stichwahl abgehalten.

§ 10 Urabstimmung

- (1) Die FSVV kann in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft, entsprechend § 1 Abs. 2 eine Urabstimmung aller Mitglieder der Fachschaft mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (2) Eine Urabstimmung findet ebenfalls statt, wenn sie in schriftlicher Form von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft oder 42 Mitgliedern der Fachschaft beantragt wird.
- (3) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss der FSVV bzw. nach Abgabe der Unterschriften an fünf aufeinander folgenden Vorlesungstagen durchgeführt.
- (4) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (5) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte der mit „Ja“ oder „Nein“ Abstimmenden, mindestens aber 20 % aller Stimmberechtigten, dafür aussprechen.
- (6) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

III. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 11 Grundsätze des FSR

- (1) Der FSR vertritt die Fachschaft. Er ist in seiner Arbeit an die Beschlüsse der FSVV gebunden und führt diese aus. Der FSR ist gegenüber der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (2) Der FSR besteht aus mindestens 8, höchstens aber 30 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des FSR gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt maximal sieben Monate. Die Mitglieder des FSR bleiben bis zur Wahl eines neuen FSR kommissarisch im Amt, längstens bis sechs Monate nach dem eigentlichen Ende der Amtszeit.
- (4) Der FSR ist über die Verwendung der ihm als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesenen Haushaltsmittel der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Sitzungen des FSR finden in der Regel wöchentlich statt. Die regulären Sitzungstermine werden zu Beginn des jeweiligen Semesters durch Aushang bekannt gegeben; Änderungen hiervon sind spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin bekanntzugeben und durch einfache Mehrheit zu beschließen. Die Sitzungen des FSR sind öffentlich. Es ist ein Protokoll jeder Sitzung anzufertigen.
- (6) Der FSR sollte bei seiner Besetzung anstreben, das Fachspektrum der Studierendenschaft des Lehramts adäquat abzudecken.
- (7) Alle Mitglieder des FSR müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein.

§ 12 Aufgaben des FSR

- (1) Der FSR hat die Aufgabe, die Organe der Fachschaft zu verwalten.
- (2) Aufgabe des FSR ist die Vertretung der Studierenden in lehramtsbezogenen Hochschulgremien wie
 - den Prüfungsausschüssen der einzelnen Fächer, Fachrichtungen und Fachgruppen,
 - den Gremien der Philosophischen Fakultät und den Gremien der Fakultät für Mathematik, Informatik und den Naturwissenschaften,
 - dem Zentrumsrat des Lehrerbildungszentrums als wichtigstes beschlussfassendes Gremium in fakultätsübergreifenden Fragen der Lehramtsausbildung,
 - sonstigen Gremien des Lehrerbildungszentrums
- (3) Der FSR soll nach seinen Möglichkeiten sicherstellen, dass die Studierenden in Gremien und Arbeitsgruppen der studentischen Selbstverwaltung vertreten sind.

§ 13

Amtszeit und Ausscheiden aus dem FSR

- (1) Die Amtszeit des FSR beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung und endet mit der Entlastung in der nächsten Sitzung der FSVV.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem FSR aus durch
 1. Niederlegung des Mandats. Diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
 2. Exmatrikulation
 3. Tod
- (3) Ein durch Ausscheiden freigewordenes Mandat wird nicht wiederbesetzt.

§ 14

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des FSR

- (1) Stimmrecht haben die Mitglieder des FSR.
- (2) Der FSR ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung mindestens 8 Mitglieder des FSR anwesend sind.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag überprüft.
- (4) Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit, soweit diese Ordnung, ihre Ergänzungsordnungen und andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Die Anzahl der Ja- oder Nein-Stimmen muss dabei die Anzahl der Enthaltungen überschreiten.

§ 15

Auflösung

- (1) Der FSR löst sich auf,
 1. wenn der FSR dies mit Zweidrittelmehrheit (2/3) seiner gewählten Mitglieder beschließt oder
 2. wenn die Mindestzahl seiner Mitglieder gemäß § 11 Abs. 3 unterschritten wird.
- (2) Nach Auflösung des FSR muss innerhalb von acht Vorlesungswochen eine außerordentliche Sitzung der FSVV stattfinden, auf welcher der FSR neu gewählt wird.

IV. Der Vorstand

§ 16 Grundsätze des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern sowie aus zwei Kassenwartinnen oder Kassenwarten.
- (2) Der Vorstand ist dem FSR und der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Vorstand ist nach innen wie außen zeichnungs- und vertretungsberechtigt und führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der FSVV und gemäß der Beschlüsse von FSVV und FSR die laufenden Geschäfte der Fachschaft.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt darüber hinaus die Organisation und Kontrolle der Aufgabenerfüllung des FSR sowie die Kommunikation mit der Hochschule und anderen Studierendenvertretungen.
- (5) Die Geschäftsführung sorgt für die Einhaltung dieser Fachschaftsordnung.
- (6) Die Geschäftsführung moderiert die Sitzungen des FSR und lädt zu diesen ein.
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung und endet mit der Entlastung in der nächsten Sitzung der FSVV, sowie durch Niederlegung des Mandates, Tod, Exmatrikulation oder Wahl eines Nachfolgers auf einer außerordentlichen Sitzung der FSVV.
- (8) Sollte es weniger als 3 Mitglieder der Geschäftsführung geben, so muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung der FSVV einberufen, die die vakanten Posten durch die Wahl neuer Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen besetzt. Die neu-gewählten Mitglieder der Geschäftsführung haben ihr Amt bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der FSVV auszuüben. Für den Zeitraum bis zur Wahl neuer Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern auf der außerordentlichen Sitzung der FSVV obliegt es dem FSR, aus seinem Kreis Mitglieder für die vakanten Posten in der Geschäftsführung zu kommissarischen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern zu ernennen. Dies erfordert einen mit einfacher Mehrheit verabschiedeten Beschluss.

V. Arbeitsgemeinschaften

§ 17 Grundsätze der Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Fachschaft kann Arbeitsgemeinschaften (AGs) gründen, die für einen klar umrissenen Arbeitsbereich verantwortlich sind oder dem FSR bei einem bestimmten Arbeitsbereich unterstützend zur Seite stehen.

- (2) Die Gründung einer AG setzt einen Beschluss der FSVV oder des FSR voraus. Eine AG hat dem Organ, von dem sie einberufen wurde von ihrer Arbeit Bericht zu erstatten und seinen Weisungen Folge zu leisten.
- (3) Einer AG ist bezüglich ihrer maximalen Mitgliederanzahl grundsätzlich keine Grenze gesetzt.
- (4) Möchte die FSVV oder der FSR einen Beschluss fassen, welcher den Arbeitsbereich einer AG betrifft, so ist die betroffene AG vorher anzuhören.

§ 18 **Seniorate**

- (1) Die FSVV kann fachspezifische AGs der Fachschaft (Seniorate) einberufen. Maximal eingerichtet werden können:
 - Seniorat Germanistik
 - Seniorat Geschichte
 - Seniorat Anglistik
 - Seniorat Katholische Religion
 - Seniorat Wirtschaft-Politik
 - Seniorat Biologie
 - Seniorat Chemie
 - Seniorat Mathematik
 - Seniorat Physik
 - Seniorat Informatik
 - Seniorat Technik
- (2) Die Seniorate setzen sich aus mindestens 2 und maximal zehn gewählten Mitgliedern zusammen. Diese werden entsprechend §§ 7, 9 durch die FSVV auf dem dafür vorgesehenen Dies gewählt.
- (3) Die Seniorate leisten fachspezifische Studienberatung und organisieren ergänzende fachspezifische Informations- und Bildungsangebote.
- (4) Die Seniorate können sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine zusätzliche Betreuung der Erstsemesterinnen bzw. Erstsemester einsetzen.
- (5) Die Seniorate vertreten die Studierenden ihres Faches in den Gremien der dazugehörigen Institute und bei Bedarf darüber hinaus.
- (6) In Abstimmung mit dem FSR können sie weitere Aufgaben übernehmen.
- (7) Für diese Aufgaben können ihnen innerhalb des in § 19 Abs. 1 gesetzten Rahmens Finanzmittel der Fachschaft zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung dieser Mittel sind sie gegenüber der FSVV rechenschaftspflichtig.
- (8) Es ist eine enge Zusammenarbeit mit den gleichnamigen Senioraten der Fachschaften 1/3 und 7/1 anzustreben.
- (9) Die Mitgliedschaft in einem Seniorat führt nicht zur Mitgliedschaft im FSR; schließt diese aber auch nicht aus.

VI. Finanzen

§ 19 Mittelverwaltung

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft Selbstbewirtschaftungsmittel gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft.
- (2) Das Verfügungsrecht über die Mittel der Fachschaft haben FSVV und FSR.
- (3) Die Abrechnungszeiträume erstrecken sich von einer ordentlichen Sitzung der FSVV bis zur nächsten ordentlichen Sitzung der FSVV.
- (4) Voraussetzung für den Einsatz von Mitteln ist ein mit einfacher Mehrheit verabschiedeter Beschluss. Ein solcher Beschluss ist nur für den Abrechnungszeitraum gültig, in dem dieser verabschiedet wurde.
- (5) Nur der FSVV ist es gestattet, Ausgaben zu beschließen, die den Wert von 399,00€ übersteigen.
- (6) Die Verwaltung der Finanzen obliegt den zwei von der FSVV gewählten Kassenwartinnen bzw. Kassenwarten, welche in Abhängigkeit von den Beschlüssen der FSVV und des FSR handeln.
- (7) Bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Ausgaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.
- (8) Die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte sind in Angelegenheiten der Kassenführung einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 20 Kassenbericht

Die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte berichten der FSVV eines jeden Semesters in Form eines Kassenberichts über die im vergangenen Abrechnungszeitraum angefallenen Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenbericht hat in schriftlicher Form vorzuliegen.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden für den laufenden Abrechnungszeitraum auf der ordentlichen Sitzung der FSVV gewählt. Sie dürfen während des Abrechnungszeitraumes weder dem FSR noch dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfung sollte einmal pro Abrechnungszeitraum erfolgen. Zwingend muss sie gemäß § 21 Abs. 1 der Finanzordnung mindestens einmal pro Haushaltsjahr durchgeführt werden. Für die Durchführung der Kassenprüfung sind die auf der FSVV gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer zuständig.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Änderung der Fachschaftsordnung

Der FSR kann redaktionelle Änderungen der Fachschaftsordnung vornehmen. Sonstige Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit (2/3) einer FSVV.

§ 23 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und Ordnungen der Fachschaft 7/2 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft 7/2 vom 02.10.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Das Protokoll wird bestätigt durch:

Protokollführung:



(Luna Meister, Ort/Datum)

~~Wahlleitung:~~

~~(, Ort/Datum)~~

Geschäftsführer:



(, Ort/ Datum)

Aachen 05.10.25